

## Satzung

### § 1

Der Verein führt den Namen „Reitverein Massing e.V.". Er hat seinen Sitz in Massing und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

### § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Reitsports, im Einzelnen durch: Durchführung von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Reitkursen und sportlichen Veranstaltungen (Reit- und Springturnier) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern (Reitkurse) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 4

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vollziehbar erklären.

d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

### § 5

Vereinsorgane sind: der Vorstand, die Vorstandschaft, die Mitgliederversammlung

### § 6

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und 3.Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. Und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam – gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft bis zu den Neuwahlen ein Ersatz mit einfacher Mehrheit hinzuzuwählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf Geschäfte bis zu einem Betrag von 1.000,00 DM ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Vorstandschaft, oder, wenn diese eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandschaftssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied beantragt und mit Zustimmung des 1. Vorstandes durch den Schriftführer einberufen werden.

## § 7

Die Vorstandschaft besteht aus:

den Vorstandsmitgliedern, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in, zwei Beisitzern, evtl. Beiräten (beratende Funktion). Die Vorstandschaft tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder 1/3 ihrer Mitglieder dies beantragen.

Der Vorstandschaft können als Beiräte angehören:

Jugendleiter/in Überfachliche(r) Leiter/in für aktive Reiter, Organisationsleiter, Zeugwart, Presse und Information. Ein Vertreter der passiven Mitglieder

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge in ihrem wesentlichen Inhalt bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 9

Für die im Verein beschriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Vorstandschaft gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## § 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieses Geldbetrages beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

## § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein.

Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Pferdesportverband Niederbayern/Oberpfalz oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Massing zu übergeben mit der Maßgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Verein, vertreten durch seine Vorstandschaft und Personen, deren Dienste der Verein in Anspruch nimmt, sind gesonderte Verträge zu schließen.

Gezeichnet:

Theresa Hölzleuegger

1. Vorstand

Silke Mandryk

2. Vorstand

[Signature]

3. Vorstand

Hintel

Schriftführer

M. Grass

Kassier

B. Grass

Beisitzer

H. Peßl

Beisitzer